

Der Bürgermeister

**Dezernat IV**

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

**TOP: Befreiung vom Essengeld in Kindertagesstätten**

Beschlussvorlage Nr. 074/2011

Produkt:

060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

060 010 020 Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

24.05.2011

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		- 99.000 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		+ 87.000 €

Bemerkung: Die Ermittlung der Mehreinnahmen, bzw. Minderausgaben orientiert sich an den Ergebnissen des Haushaltsjahres 2010.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Geringerer Aufwand bei: 060 010 010/ 5331100/ Erstattung Essengeldbefreiung

Mehr Ertrag bei: 060 010 020/ 4421000/ Verpflegungsgeld Kinder

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussumsetzung bis 31.07.2011**

### **Beschlussvorschlag:**

Mit Wirkung ab 01.08.2011 wird folgende Regelung zur Ermäßigung des Entgeltes für das Mittagessen in Lüdenscheider Kindertagesstätten beschlossen:

1. Für Eltern, die über ein Einkommen in Höhe der Stufe 1 der Elternbeitragssatzung (bis zu 17.500 €) verfügen, wird die Höhe des Entgeltes für das Mittagessen auf 1,00 € pro Mahlzeit festgelegt.
2. Für Eltern, die Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, wird die Höhe des Entgeltes für das Mittagessen auf 1,00 € pro Mahlzeit festgelegt.
3. Von Eltern mit Wohnsitz in Lüdenscheid, denen die Belastung aufgrund der ermittelten Elternbeitragszahlung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird auf Antrag anstelle des vollen Essengeldes ein auf 80 % ermäßigtes Essengeld gefordert. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, so ist für das zweite und alle weiteren Kinder die Hälfte des jeweiligen Essenentgeltes zu zahlen. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essengeld in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.
4. Von Eltern, die Leistungen zur Bildung und Teilhabe beanspruchen können (nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder nach den Vorschriften über die Gewährung von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag), wird das Entgelt in voller Höhe gefordert. Dieser Personenkreis ist aufgefordert, die entsprechende Ermäßigung bei der für sie zuständigen Behörde zu stellen. Bei Erstattung durch die Sozialbehörde an den Anbieter des Mittagessens verbleibt den Eltern die Zahlung des vorgesehenen Eigenanteils von derzeit 1 €.

Die Vergünstigungen nach Ziffern 1. bis 3. gelten für Eltern mit Wohnsitz in Lüdenscheid.

Für Kinder, die in städtischen Kindertagesstätten betreut werden, erfolgt die Gewährung der Vergünstigung nach den Ziffern 1. bis 3. durch Erhebung eines reduzierten Essengeldbetrages.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe betreut werden, erfolgt die Gewährung der Vergünstigung nach den Ziffern 1. bis 3. auf Antrag der Eltern durch Zahlung von Zuschüssen an die Träger in Höhe des Ermäßigungsbetrages.

Soweit für Kinder, die durch Kindertagespflege betreut werden, ein zusätzlicher Betrag für eine warme Mahlzeit von den Eltern gezahlt wird, gelten die Ziffern 1. bis 4. sinngemäß.

### **Begründung:**

#### 1. Aktuelle und rechtliche Situation:

Das rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft getretene Regelbedarfsermittlungsgesetz beinhaltet das sogenannte Bildungspaket, welches vorsieht, dass die Kosten für das Mittagessen für Kinder von Familien, die die aufgeführten Sozialleistungen beziehen, bis auf einen Eigenanteil von 1,00 € pro Tag von den Sozialleistungsbehörden (Sozialamt oder Job-Center) übernommen werden.

Derzeit ist der hiervon betroffene Personenkreis in Lüdenscheid aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses (012/2009, siehe Anlage) von der Zahlung des Essengeldes befreit. Dies führt dazu, dass diese Eltern keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungspaket geltend machen können, da sie nicht durch die Zahlung des Entgeltes für das Mittagessen belastet sind. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Stadt ab sofort eine Vergünstigung gewährt, die vom Bund getragen werden könnte.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Bundesregelung vorsieht, dass die Eltern einen Eigenanteil von 1,00 € pro Tag (Mahlzeit) tragen, die Stadt hingegen gewährt derzeit eine vollständige Kostenbefreiung vom Essengeld. Die Eltern würden also gegenüber der seit 2009 geltenden Regelung schlechter gestellt werden (Anmerkung: in der Zeit vor 2009 wurde von dem betroffenen Personenkreis aufgrund lokaler Regelung ebenfalls pro Mahlzeit ein Eigenanteil von 1,00 € gefordert).

Darüber hinaus sind die Empfänger von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

nicht von der bundesrechtlichen Regelung erfasst, diese erhalten also keine Erstattung. Sie sind daher ausdrücklich in den Beschlusstext aufzunehmen und mit den anderen Gruppen der Sozialleistungsberechtigten gleichzustellen.

## 2. Verfahren:

Die Leistungsberechtigten (Eltern) stellen künftig Anträge bei ihrer Sozialbehörde (Jobcenter/ Sozialamt) auf Übernahme der Mehraufwendungen für das Mittagessen. Gleichzeitig zahlen sie pro Mahlzeit einen Euro pro Mahlzeit. Die Bewilligung wird für maximal 6 Monate ausgesprochen, die Anbieter des Mittagessens (Träger der Kindertagesstätten, Fremdzulieferer) erhalten für diesen Zeitraum eine Kostenübernahmeerklärung. Die Anbieter des Mittagessens erhalten die Auszahlung des Förderbetrags nach Vorlage einer Essen-Teilnahmeliste für das jeweilige Kind direkt von der Sozialbehörde überwiesen. Nehmen Kinder nicht am Mittagessen teil (z.B. wg. Krankheit), entfällt der Anspruch auf Berücksichtigung der Mehraufwendungen.

Bemühungen, eine Verfahrensvereinfachung durch eine Pauschalisierung des Erstattungsverfahrens zu erzielen, sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen gewesen. Sollte sich hierzu ein neuer Stand ergeben, wird dies berichtet werden.

## 3. Bisheriger finanzieller Aufwand für die Freistellung von der Zahlung des Essengeldes:

Die Empfänger der genannten Sozialleistungen sind derzeit wie folgt von der Zahlung des Essengeldes freigestellt:

- soweit es sich um Kindertagesbetreuung in städtischen Kindertagesstätten handelt, wird auf die Erhebung des Essengeldes verzichtet, es entsteht ein Einnahmeausfall bei dem Sachkonto 4421000 (Verpflegungsgeld Kinder) im Produkt 060 010 020 in Höhe von rund **87.000 €** (derzeit sind 123 Kinder erfasst, die vom Essengeld befreit sind:  $123 \times 3,14 \text{ €} \times 227 \text{ Betriebstage} = 87.670 \text{ €}$ ; für das Vorjahr galt ein ähnlich hohes Niveau).
- soweit es sich um die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten der freien Träger in Lüdenscheid handelt, verzichten die Träger auf die Einziehung des Geldes von den Eltern, wenn die Stadt den Einnahmeausfall ersetzt. Im Jahr 2010 wurden **99.200 €** an die Träger gezahlt, um deren Einnahmeausfälle für das Mittagessen auszugleichen (Sachkonto 060 010 010 – 5331100).

Demnach entstand 2010 für die Befreiung vom Essengeld aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen ein Aufwand von rund **186.000 €**.

## 4. Erforderliche Schritte:

Um den dargestellten finanziellen Aufwand zu verringern, ist von den Familien, die SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen erhalten, das Essengeld in voller Höhe zu verlangen. Hierzu ist die bestehende Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses zu verändern.

Nach der Erstattung durch die Sozialbehörde verbliebe den Familien eine Belastung von 1,00 € pro Mahlzeit. Die Belastung von 1,00 € entspricht ungefähr der häuslichen Ersparnis, also den Kosten der Mahlzeit, wenn das Mittagessen zu Hause zubereitet würde (letzte Vergleichsberechnung wurde Ende 2009 vorgenommen und führte zu dem Wert von 1,05 €).

Rückblick: Bereits seit 2006 hatte es eine so lautende Beschlusslage gegeben: mit Beschluss 051/2006 vom 12.06.2006 (siehe Anlage) wurde das Essengeld für Familien, die Sozialleistungen beziehen, auf 1,00 € gesenkt. Lediglich in Härtefällen, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst begleitet und individuell beurteilt wurden, war die Zulässigkeit einer

vollständigen Essengeldbefreiung erforderlich. Dies wurde in den Richtlinien der „wirtschaftlichen Jugendhilfe“ geregelt.

2009 folgte auf Grund politischer Beschlussfassung eine vollständige Befreiung vom Essengeld für Familien, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen..

Eine zusätzliche Erstattung auch des Eigenanteils (also nach Abwicklung des Erstattungsverfahrens der Sozialbehörde) mit dem Ziel, die Familien vom Essengeld weiterhin vollständig zu befreien, ist nach aktueller Bewertung nicht zulässig, da sie der Regelung des Bundesrechts (Erstattung der Mehr-Aufwendungen) entgegenliefe.

#### 5. Zeitpunkt der Änderung:

Aufgrund der Bindungswirkung der ausgesprochenen Befreiungen ist der Ablauf der Bewilligungszeiträume abzuwarten. Dies dürfte in fast allen Fällen das Ende des Kindergartenjahres sein, d.h. der 31.07.2011. Eine Änderung ist daher zum 01.08.2011 möglich.

Lüdenscheid, den 10.05.2011

In Vertretung:

gez.: Dr. Schröder

Dr. Schröder  
Erster Beigeordneter

#### **Anlagen:**

1. Beschlüsse zur Befreiung vom Essengeld vom 12.06.2006 und vom 24.02.2009
2. Abdruck §§ 28 und 29 des SGB II